

# VEREINBARUNG

## über Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und der Kroatischen Wirtschaftskammer, Zagreb, auf dem Gebiet der Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Die Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und die Kroatische Wirtschaftskammer, Zagreb, haben im Jänner/Februar 1996 eine Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelsschiedsgerichtsbarkeit abgeschlossen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wird natürlichen und juristischen Personen in der Republik Österreich und Wirtschaftsorganisationen mit Rechtspersönlichkeit in der Republik Kroatien für Verträge mit kroatischen oder österreichischen Geschäftspartnern, aber auch mit Geschäftspartnern mit Sitz in dritten Staaten, eine administrierte Schiedsgerichtsbarkeit nach der UNCITRAL - Schiedsgerichtsordnung angeboten.

Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in Artikel 2 bis Artikel 4 dieser Vereinbarung enthalten. Diese lauten:

### Artikel 2

Die Vertragsparteien werden für den bilateralen Wirtschaftsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien und darüber hinaus in geeigneten Fällen für den Wirtschaftsverkehr mit dritten Staaten die folgende Schiedsgerichtsvereinbarung empfehlen:

"Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung werden ausschließlich von einem nach Artikel 2 und 3 der Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und der Kroatischen Wirtschaftskammer, Zagreb, gebildeten und administrierten Schiedsgericht endgültig entschieden."

Unter dieser Schiedsgerichtsklausel ist die folgende Vereinbarung zu verstehen:

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung, werden ausschließlich durch ein Schiedsgericht nach der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung in der Fassung von 1977 ([Anlage 1](#)) mit den in Artikel 2 und 3 dieses Abkommens angeführten Änderungen entschieden.

Abweichend von den Bestimmungen der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ist die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsverfahrens (Artikel 3), die Klage (Artikel 18) und die Klagebeantwortung (Artikel 19) beim Sekretariat des bei jener Vertragspartei eingerichteten Schiedsgerichts (Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich, Ständiger Schiedsgerichtshof der Kroatischen Wirtschaftskammer) einzureichen, deren Präsident nach lit. a oder b dieses Artikels Benennende Stelle ist. Dieses verständigt die andere Partei, setzt die erforderlichen Fristen und sorgt für die Konstituierung des Schiedsgerichts (Artikel 6 - 8) unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 3 dieses Abkommens, bestimmt ferner die Kosten des Schiedsverfahrens (Artikel 38 - 40) nach der für dieses Abkommen von den Vertragsparteien vereinbarten Kostentabelle ([Anlage 2](#)), setzt den bei ihm zu erlegenden Kostenvorschuss fest (Artikel 41) und verwahrt einen Satz der Prozessunterlagen und Entscheidungen für 10 Jahre.

Benennende Stelle ist:

- a. für Streitigkeiten zwischen Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich mit Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Kroatien
  - der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn der Kläger (bzw. Widerbeklagte) seinen Sitz auf dem Territorium der Republik Kroatien hat;
  - der Präsident der Kroatischen Wirtschaftskammer, Zagreb, wenn der Kläger (bzw. Widerbeklagte) seinen Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich hat;
- b. für Streitigkeiten zwischen Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich oder der Republik Kroatien mit Parteien mit Sitz auf dem Territorium von dritten Staaten
  - der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn eine Partei ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Kroatien hat;
  - der Präsident der Kroatischen Wirtschaftskammer, Zagreb, wenn eine Partei ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich hat.

### Artikel 3

Beim Ständigen Schiedsgerichtshof der Kroatischen Wirtschaftskammer und beim Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich besteht eine gemeinsame Schiedsrichterliste, zu der jede Vertragspartei bis zu 14 (vierzehn) zum Schiedsrichteramt geeignete Personen, davon 6 (sechs), die weder österreichische noch ungarische Staatsbürger sind, benennen kann ([Anlage 3](#)).

Diese Liste ist für die Benennenden Stellen bindend, für die Streitparteien nur indikativ, doch können nur solche Personen als Schiedsrichter tätig werden, die den von den Vertragsparteien zu diesem Abkommen beigefügten Schiedsrichtervertrag unterzeichnen.

### Artikel 4

Die Vertragsparteien führen für die Zwecke dieses Abkommens eine gemeinsame Tabelle für Schiedsrichterhonorare und Verwaltungskosten ([Anlage 2](#)). Kostenvorschüsse für Schiedsrichterhonorare, Verwaltungskosten und Barauslagen werden in österreichischen Schilling eingehoben und verrechnet.

Unterzeichnet am 31.1.1996

---

Anlage 1 [UNCITRAL Schiedsgerichtsordnung](#)

Anlage 2 [Kostentabelle](#)

Anlage 3 [Schiedsrichterliste](#)

---

## Anlage 2: Kostentabelle

### Einschreibebühr ATS 10.000

#### Verwaltungskosten <sup>1)3)</sup>

bis	1,000.000	10.000				
1,000.001	2,000.000	10.000	+ 1,5 %	des	1,000.000 ü.B.	
2,000.001	5,000.000	25.000	+ 1 %	des	2,000.000 ü.B.	
5,000.001	10,000.000	55.000	+ 0,5 %	des	5,000.000 ü.B.	
10,000.001	20,000.000	80.000	+ 0,2 %	des	10,000.000 ü.B.	
20,000.001	50,000.000	100.000	+ 0,1 %	des	20,000.000 ü.B.	
50,000.001	100,000.000	130.000	+ 0,05%	des	50,000.000 ü.B.	
über	100,000.000	155.000	+ 0,01%	des	100,000.000 ü.B.	

ü.B. = übersteigenden Betrags

#### Schiedsrichterhonorare <sup>2)3)</sup>

bis	1,000.000	6%	mind. 10.000			
1,000.001	2,000.000	60.000	+ 3 %	des	1,000.000 ü.B.	
2,000.001	5,000.000	90.000	+ 2,5 %	des	2,000.000 ü.B.	
5,000.001	10,000.000	165.000	+ 2 %	des	5,000.000 ü.B.	
10,000.001	20,000.000	265.000	+ 1 %	des	10,000.000 ü.B.	
20,000.001	50,000.000	365.000	+ 0,6 %	des	20,000.000 ü.B.	
50,000.001	100,000.000	545.000	+ 0,4 %	des	50,000.000 ü.B.	
100,000.001	200,000.000	745.000	+ 0,2 %	des	100,000.000 ü.B.	
200,000.001	1.000,000.000	945.000	+ 0,1 %	des	200,000.000 ü.B.	
über	1.000,000.000	1,745.000	+ 0,01%	des	1 Mrd. ü.B.	

ü.B. = übersteigenden Betrags

- 
- 1) Die angegebenen Sätze beinhalten ausschließlich die Verwaltungskosten des Schiedsgerichts, nicht aber die Barauslagen der Schiedsrichter, Sachverständigenhonorare und -auslagen, Dolmetschkosten und sonstige Auslagen.
  - 2) Die angegebenen Sätze sind die Honorare für einen Einzelschiedsrichter. Sie können daher, wenn das Verfahren von einem Schiedsrichterssenat geführt wird, auf das Dreifache erhöht werden.
  - 3) Zur Berechnung von Verwaltungskosten und Honoraren werden die angegebenen Staffeln gesondert berechnet und zusammengezählt.

### Anlage 3: Schiedsrichterliste

S. AZZALI	Italien
A. BAIER	Österreich
J. BARBIC	Kroatien
V. BELAJEK	Kroatien
G. BENN - IBLER	Österreich
M. BLESSING	Schweiz
J. CUTH	Slowakei
M. DIKA	Kroatien
V. FILIPOVIC	Kroatien
U. FRANKE	Schweden
M. GIUNIO	Kroatien
J. GOEDEL	Deutschland
I. GRBIN	Kroatien
K. HELLER	Österreich
K. HEMPEL	Österreich
G. HERRMANN	Deutschland
R. LUZZATTO	Italien
W. MELIS	Österreich
D. PFAFF	Deutschland
K. PRESLMAYR	Österreich
W. RECHBERGER	Österreich
K. SAJKO	Kroatien
A. SCHNYDER	Schweiz
J. SEKOLEC	Slowenien
H. TORGLER	Österreich
V. TRIEBEL	Deutschland
S. TRIVA	Kroatien
L. VEKAS	Ungarn